



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

# BRAK MAGAZIN

AUGUST 2022 · AUSGABE 4/2022

## JUBILÄUM MIT ZUKUNFTS-AUFTRAG: 100 JAHRE FRAUEN IN JURISTISCHEN BERUFEN

Legal Tech für kleine Kanzleien: Bringt das Geschäft oder kann das weg? ■  
beA für Berufsausübungsgesellschaften: beA-Karten bestellen, erstregistrieren & Co ■  
Geldwäsche-Prävention: Risikoanalyse als Herzstück des Risikomanagements ■



ottoschmidt

# Wo im Wirtschaftsrecht alle Fäden zusammenlaufen.

**Gedruckt  
und digital!**

**ZIP –  
Zeitschrift für  
Wirtschafts-  
recht**

**Beratermodul**

**ZIP**

**EWiR**

**Online**

**Beratermodul ZIP**

(Online-Archiv ZIP und EWiR ab 1980)  
69 € pro Monat zzgl. MwSt. für 3 Nutzer.  
ISBN 978-3-504-39080-8

**Print und Online:**

ZIP – Zeitschrift für Wirtschaftsrecht  
und EWiR und Beratermodul ZIP  
(Online-Archiv ab 1980) Jahreszeitspreis

## ZIP – Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

Die ZIP zählt dank ihrer sachübergreifenden Bandbreite und einzigartigen Informationstiefe zu den führenden Fachzeitschriften zum Wirtschaftsrecht in Deutschland. Der Schwerpunkt liegt auf dem Insolvenz-, Sanierungs- und Restrukturierungsrecht. Ebenso hochwertige Inhalte bietet sie zu weiteren Themen wie Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Bank- und Kreditsicherungsrecht, Wirtschaftsvertragsrecht sowie im Schnittstellenbereich Arbeits- und Sozialrecht.

Wöchentlich erhalten Leserinnen und Leser in kompakter Form meinungsbildende Aufsätze von anerkannten Expertinnen und Experten aus Theorie und Praxis zu aktueller Gesetzgebung und Rechtsprechung. Alle 14 Tage ergänzt durch die Kurzkommentare der EWiR – Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht.

Weitere Infos und Probeabo unter [www.otto-schmidt.de/zip](http://www.otto-schmidt.de/zip)

Preisstand 1.1.2022

**ottoschmidt**

## DIE NEUEN AUSZUBILDENDEN KOMMEN!

Rechtsfachwirtin Sabine Vetter, LL.M., Würzburg  
Vorstand Forum Deutscher Rechts- und  
Notarfachwirte e.V.



Kaum sind auch in der letzten Kammer die Abschlussprüfungen beendet, beginnt ein neues Ausbildungsjahr. Die sinkenden Ausbildungszahlen erschrecken zwar. Aber hat ernsthaft jemand die Hoffnung gehabt, dass die geburtschwachen Jahrgänge allesamt eine Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten beginnen?

Umso erfreulicher ist es, dass sich von den wenigen Abschlussprüflingen immer mehr für diesen Beruf entscheiden und in Anwaltskanzleien bleiben. Die meisten werden übernommen, andere wechseln in eine andere Kanzlei. Anders als noch vor wenigen Jahren wandern immer weniger direkt nach der Ausbildung in fremde Berufe ab und erfreulicherweise äußern sich immer mehr frisch ausgebildete Fachkräfte, dass sie die Ausbildung positiv erlebt haben.

Die Gründe mögen vielschichtig sein, aber auffallend ist, dass sich immer mehr Kanzleien als die neuen Bewerber präsentieren, auch Stellenausschreibungen haben sich grundlegend geändert. Kanzleien bewerben sich bei Arbeitnehmern und bemühen sich aktiv um Mitarbeiter. Umso einfacher ist es für diejenigen Kanzleien, die ihre eigenen Azubis nach der Abschlussprüfung halten können und junge Menschen vom Beruf der ReFa überzeugen konnten.

In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, dass viele Kanzleien qualifizierter ausbilden! Wurden noch vor einigen Jahren Azubis gerne als Hilfskräfte angesehen, so gewinnt in den letzten Jahren die Qualität der Ausbildung an Bedeutung. Dies motiviert natürlich, sich als wertgeschätzter Teil des Teams und nicht nur als Handlanger einzubringen. Das Feedback der Azubis teilt sich in zwei Lager: die einen, die von einer qualitativ hochwertigen Ausbildung berichten und die anderen, die genau dies vermissen. Es gibt Kanzleien, die (meist) den Freitagnachmittag für ein bis zwei Stunden Zusatzunterricht für Azubis nutzen. Den Unterricht halten Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte, Referendare oder der Ausbilder selbst. Gerade dies vermisst das andere Lager und

kritisiert, dass sich niemand Zeit genommen habe, Zusammenhänge zu erklären.

Der duale Partner Berufsschule fängt häufig die fehlende Praxisausbildung auf, aber das kann nicht die Lösung sein! Die Azubis verbringen schließlich die meiste Zeit der Ausbildung in der Kanzlei. Auffällig bleibt bei den Prüfungsergebnissen, dass viele Azubis Schwierigkeiten haben, Theorie und Praxis zu verknüpfen. Ein Tipp dazu: Lassen Sie Ihre(n) Azubi den [BRAK-Podcast mit Harald Minisini zum Thema Zwangsvollstreckung](#) hören oder noch besser: Hören Sie ihn gemeinsam und sehen sich gemeinsam Beispielakten an.

Doch davon einmal abgesehen: Was können, müssen oder sollen Ausbilder eigentlich tun? Die platte Antwort „na ausbilden!“ hilft niemandem weiter. Nach § 5 II ReNoPatAusV haben Ausbilder einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen, in welchem auf die individuellen Bedürfnisse der Kanzlei und der Azubis eingegangen werden soll. Mit diesem Ausbildungsplan haben alle Beteiligten die Chance, frühzeitig bestehende Lücken zu erkennen, um bis zum Ausbildungsende eine Prüfungsreife zu garantieren. Nicht umsonst gehört es zu den Berufspflichten (§ 28 BORA), dass der Rechtsanwalt zu gewährleisten hat, die Tätigkeit eines Auszubildenden auf die Erreichung des Ausbildungsziels auszurichten! Aber auch diese haben die Chance, bei ihren Ausbildern aktiv nachzuhaken, wenn sie feststellen, welche Ausbildungsbereiche fehlen.

Der Berufsbildungsausschuss der RAK Bamberg hat hierfür ein [Muster](#) erstellt. Der Ausbildungsplan ist zur Zwischenprüfung einzureichen, um rechtzeitig Hilfestellung geben zu können. Auch andere Kammern bieten solche Muster an. Haben einige Ausbilder den Ausbildungsplan anfangs als Schikane und erhöhten Bürokratieaufwand angesehen, wird diese Hilfestellung mittlerweile sehr gut angenommen und individuell angepasst. Denn bekanntermaßen ist kein Beruf so abwechslungsreich und individuell wie der Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten.

### IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin  
Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)  
Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln  
(ausführliches Impressum unter [www.brak.de/zeitschriften](http://www.brak.de/zeitschriften))



# 100 JAHRE FRAUEN IN JURISTISCHEN BERUFEN

Ein Jubiläum mit Auftrag für die Zukunft

Helen Hahne, Kampagnenleiterin des djb, Berlin

„Die Frau eignet sich nicht zur Rechtsanwaltschaft oder zum Richteramt. Ihre Zulassung würde daher zu einer Schädigung der Rechtspflege führen und ist aus diesem Grunde abzulehnen.“ – so wurde es noch auf der 14. Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltsvereins am 28./29.1.1922 verkündet. Ein halbes Jahr später trat das „Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen in der Rechtspflege“ vom 11.7.1922 (RGBl. 1922 I, 573) in Kraft und beendete damit einen jahrelangen Kampf der ersten Juristinnen in Deutschland um ihre Berufszulassung.

100 Jahre später ist das Fazit klar: Rechtsanwält:innen, Richter:innenschaft, aber auch die Legislative und unsere Demokratie sind ohne Frauen nicht mehr zu denken. 100 Jahre Berufszulassung ist ein wichtiges Jubiläum, dem der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb), als Nachfolgeverein des 1914 gegründeten und am Einsatz für die Berufszulassung entscheidend beteiligten Deutschen Juristinnenvereins (DJV), im Jahr 2022 deshalb eine Kampagne widmet. Aber warum eigentlich in die Vergangenheit blicken, wenn uns aktuell so viele Herausforderungen begegnen?

## DER BLICK ZURÜCK AUF DIE ERSTEN RECHTSANWÄLTINNEN

Zum einen, weil die ersten Juristinnen den Grundstein dafür gelegt haben, dass heute mehr als die Hälfte der Jura-Absolvent:innen weiblich sind. Ohne sie gäbe es die letzten 100 Jahre frauenrechtspolitische Errungenschaften nicht. Sie verdienen es also, nicht vergessen zu werden: Die erste zugelassene Rechtsanwältin wurde im Dezember 1922 **Dr. Maria Otto** in München, erste Staatsanwältin 1932 Elsa Lohmeyer in Frankfurt/Oder. Die ersten Notarinnen waren 1947 **Dr. Maria Krauss-Flatten** in Bonn und **Dr. Elsa Koffka** sowie **Anita Eisner** in Berlin.

Fast 25 Jahre später, 1970, bekam die Rechtsanwaltskammer Freiburg als erste deutsche Kammer mit **Dr. Karola Fettweis** eine Präsidentin. Seit 2015 ist **Ulrike Paul** die erste Vizepräsidentin der BRAK. Erst 2006 wurde **Prof. Monika Harms** erste Generalbundesanwältin beim BGH. Und die erste und bis heute amtierende Präsidentin des Deutschen Anwaltsvereins wurde erst 2019 **Edith Kindermann**.

Viele der Vorgängerinnen und Vorkämpferinnen sind mittlerweile – auch dank der Arbeit von Verbänden, Nachfahren und Rechtshistoriker:innen wie **Prof. Dr. Marion Röwekamp**, die die Kampagne wissenschaftlich begleitet, – sichtbar. Um drei Beispiele zu nennen: In ihrer früheren Amtsstätte am LG Berlin (Dienststelle Tegeler Weg) erinnert eine Stele mit ihrem Abbild seit 2020 an eine der Gründungsmitglieder des DJV, **Dr. Marie Munk**, in Köln gibt es die **Erna-Scheffler-Straße** und im Deutschen Bundestag gibt es das **Marie-Elisabeth-Lüders-Haus**. Doch im Rahmen des Jubiläums blicken wir auch auf weniger bekannte Juristinnen zurück, deren Geschichten uns heute aber ebenso etwas lehren können.

## DIE RECHTSANWÄLTIN ELLA AUERBACH

Eine von ihnen ist **Ella Auerbach**, geborene Levi 1900 in Frankfurt. Nach dem Abitur war sie entschlossen, in die Fußstapfen ihres Vaters und Großvaters zu treten und ebenfalls Jura zu studieren. Als sie ihrem Vater ihren Berufswunsch mitteilte, soll er gesagt haben: „Was stellst Du Dir denn vor, bist noch nicht mal zum Examen zugelassen!“ Und sie darauf: „Das kommt! Ist nur eine Zeitfrage.“

Das war 1919. Ella Levi studierte in Frankfurt am Main, Heidelberg und Berlin. Am 20.11.1922 bestand sie das Referendarexamen. Anfang Dezember 1922 wurde sie in Bad Homburg als Referendarin vereidigt. Darauf folgten gleich mehrere

Von links nach rechts: Dr. Maria Otto (Bild: Philipp Keester), Anita Eisner (Bild: BRAK), Karola Fettweis (Bild: privat), Ulrike Paul (Bild: BRAK), Edith Kindermann (Bild: Sven Serkis), Dr. Marie Munk (Bild: OFTW Berlin), Erna Scheffler (Bild: privat), Marie-Elisabeth Lüders (Bild: Bundesarchiv, Bild 183-S81877), Prof. Dr. Maria Wersig (Bild: Hoffo-tografen).



erste Male: 1922 als erste Referendarin im Bezirk des OLG Frankfurt am Main und am 20.3.1928 als erste Rechtsanwältin, die am Berliner Kammergericht zugelassen wurde.

Ella und ihr Ehemann Richard Auerbach arbeiteten fünf Jahre lang in einer Sozietät. Direkt nach Hitlers „Machtergreifung“ erhielt Ella Auerbach ein Vertretungsverbot und am 17.6.1933 wurde ihr aufgrund des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft die Zulassung entzogen, aber sie half ihrem Mann in der Kanzlei. Mit den Nürnberger Gesetzen wurde auch ihm das Notariat genommen. Beide Auerbachs versuchten, so vielen Jüd:innen wie möglich bei der Auswanderung beizustehen. Erst als Richard Auerbach sich in der Reichspogromnacht nur knapp seiner Verhaftung entziehen konnte und sich anschließend wochenlang verstecken musste, stimmte er der Emigration zu. Am 30.1.1939 reiste die Familie nach England. Ella Auerbach war klar, dass sie als Juristin wegen des ganz anderen Rechtssystems wenig Chancen haben würde, ihren Beruf in den USA auszuüben. Sie lernte noch in England Stenografie und Maschinenschreiben. Im Juli 1940 erhielt die Familie das ersehnte Visum für die USA. Dort arbeitete Ella Auerbach viele Jahre als Sozialarbeiterin. 1999 starb sie in New York.

Die meisten der als jüdisch verfolgten Juristinnen, die das NS-Regime nicht überlebten, hielt die Sorge für andere davon ab, rechtzeitig ins Exil zu gehen. Sie wurden ermordet oder kamen durch das NS-Regime anderweitig ums Leben, z.B. durch Suizid. Einige wenige überlebten teils im Untergrund. Wichtig zu erwähnen ist an dieser Stelle leider: Es gab auch Juristinnen, die auf der Seite der Nationalsozialisten Karriere machten, soweit das als Frau möglich war.

## ANTWORTEN AUF AKTUELLE PROBLEME

Der Blick zurück hilft jedoch auch dabei, Antworten auf aktuelle Probleme zu finden: Der Mut, die Durchsetzungsfähigkeit gegen vermeintlich unüberwindbare Hürden und die gemeinschaftliche Anstrengung der ersten Juristinnen begleiten die Arbeit des djb und unserer Partnerinnen bis heute. Sie lehren uns aber auch, dass Rechte, die erkämpft werden, auch wieder verlorengehen können. Die ersten Frauen in juristischen Berufen hatten gerade einmal elf Jahre bis zur Machtübernahme der Nationalsozialisten und dem stetig fortschreitenden Entzug des Berufsrechts für Frauen und insbesondere jüdische Juristinnen.

Dr. **Felicia Schulsinger-Hart**, geboren 1903 in Łódź, Rechtsanwältin bis 1933 in Leipzig und erzwungene Flucht nach London 1933, beschrieb diesen Wiederentzug so: „Der Verlust der Anwaltschaft und der beruflichen Selbstständigkeit lastete als schwerer Schicksalsschlag auf mir, er bedrückte mich schmerzhaft für den Rest meines Lebens; ich vermisste die Rechtswissenschaft sehr.“

## DER BLICK IN DIE ZUKUNFT

1933, kurz bevor den Rechtsanwältinnen das Berufsrecht wieder genommen wurde, lag ihr Anteil gerade einmal bei 3 %. Das Recht zur Berufsausübung und ihre Beteiligung an der Rechtsausübung haben sich Juristinnen zum Glück zurück erkämpfen können. Zum 1.1.2022 lag der Frauenanteil unter Rechtsanwält:innen bei 36,27 %, 2019 waren unter den 50 neu ernannten Equity-Partner:innen der zehn größten deutschen Kanzleien nur sechs Frauen. Das ist immer noch weit davon entfernt, eine tatsächliche geschlechtergerechte Repräsentation darzustellen. Macht wird selten freiwillig geteilt. Die Zulassung von Frauen zu den juristischen Berufen war ein vorrangiges Ziel des Vorgängervereins des djb. Die tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter in den juristischen Berufen und im Recht allgemein ist und bleibt das Ziel des djb und vieler Mitstreiter:innen bis heute.

Was lehrt uns der Blick auf die ersten Juristinnen, ihre Kämpfe und Errungenschaften 100 Jahre später für dieses Ziel? Im Rahmen der Festveranstaltung zum Jahrestag des Gesetzes zur Berufszulassung am 11.7.2022 im Bundesministerium der Justiz gab djb-Präsidentin **Prof. Dr. Maria Wersig** die Antwort darauf: „**Wenn uns der Blick in die Geschichte etwas lehrt, dann sicherlich, dass man nie am Ziel ist.** Es gibt immer den nächsten Schritt, die nächste Herausforderung – und es gilt auch, sich gegen Rückschritte und Bedrohungen für Frauen und Menschenrechte zur Wehr zu



setzen.“ 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen ist also auch ein Auftrag für die Zukunft, den Juristinnen gemeinsam mit einer neuen Generation annehmen müssen, engagiert für eine bessere, gleichberechtigte Zukunft für alle.

# KÜNSTLICHE INTELLIGENZ IM RECHT

## Nach über zwei Jahren die erste Präsenzveranstaltung in Asien

Rechtsanwältin Swetlana Schaworonkowa, LL.M., BRAK, Berlin

Die Verbindung der BRAK mit der japanischen Anwaltschaft kann auf ein langes und stetiges Engagement zurückblicken, bis in die Anfänge der internationalen Tätigkeit der BRAK. Da das japanische Zivilrecht in seinen Grundlagen stark vom deutschen Recht geprägt ist, bietet sich ein ergiebiger Nährboden für einen Austausch zu verschiedenen Thematiken. Seit der Corona-Pandemie hatte die BRAK diese Zusammenarbeit in das Online-Format verlegt. Die Delegationsreise nach Japan war nach über zwei Jahren die erste Präsenzveranstaltung im Raum Asien-Pazifik.

### SYMPOSIUM AN DER WASEDA UNIVERSITÄT

Deutschland und Japan sehen sich mit der zunehmenden Digitalisierung und den Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz im Recht vor ähnlich großen gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen. Anschließend an ein Symposium in 2019 zum Thema Legal Tech griff auch die Veranstaltung am 10.6.2022 die zentrale Frage auf, ob die neuen Möglichkeiten, die sich durch die atemberaubend schnellen Entwicklungen auf dem Gebiet der KI ergeben, Risiken für den Rechtsstaat zur Folge haben oder ob die Chancen überwiegen.

Während 2019 an der Keio Universität im Herzen Tokyos die Auswirkungen der neuen Entwicklungen auf Rechtsberufe diskutiert wurden, stand nun im Fokus, welche Änderungen in den verschiedenen Rechtsgebieten erforderlich sind, um die in der KI liegenden Potenziale zu heben, aber auch ihre Risiken zu begrenzen. Wie schon 2019 richteten die Partnerorganisationen japanisch-deutsches Zentrum Berlin (JDZB), die deutsch-japanische Juristenvereinigung (DJJV) und BRAK das Symposium gemeinsam mit der Waseda Universität in Tokyo aus.

### KÜNSTLICHE INTELLIGENZ IM RECHT

Das Symposium gab den Rahmen für einen rechtsvergleichenden Austausch mit deutschen und japanischen Referentinnen und Referenten.

Beleuchtet wurden dabei Entwicklungen im Wirtschaftsrecht, im bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im öffentlichen Recht. Im Anschluss an die jeweiligen Themenblöcke wurden Lösungsansätze diskutiert. Für die BRAK trug Vizepräsident Dr. Christian Lemke zum Thema KI im Recht – Folgen für das Wirtschaftsrecht vor. Er erläuterte zunächst die neueste Gesetzgebung der EU-Kommission im Bereich KI und die Kritik der BRAK daran. Anschließend gab er eine kurze Einführung in die Themen Patentierung, Datenschutz und Wettbewerbsrecht im Bereich KI.

Die Veranstaltung war mit 50 Teilnehmenden in Präsenz – Studierende und Vertreter der Anwaltschaft aus Tokyo – trotz der strikten Corona-Maßnahmen gut besucht. Allerdings hat das Interesse an einer digitalen Teilnahme die Erwartungen der Veranstalter bei weitem übertroffen. Die Veranstaltung wurde auf dem japanischen Kanal ca. 800 Mal abgerufen und auf dem deutschen Kanal ca. 300 Mal mitverfolgt.

### NEUE GELDWÄSCHE-REGELUNGEN

Im Vorfeld des Symposiums trafen sich die Vertreter der BRAK mit Kollegen der Japan Federation of Bar Associations (JFBA) für einen fachlichen Austausch zum Thema Geldwäsche. Dr. Lemke und die zuständige Referentin der BRAK, Swetlana Schaworonkowa, sprachen mit der Vizepräsidentin der JFBA, Mariko Matsumura, dem stellvertretenden Geschäftsführer der JFBA, Kunihisa Ishii, sowie Vertretern der Ausschüsse für internationale Angelegenheiten und Geldwäsche. In Japan sollen demnächst neue Geldwäscheregelungen eingeführt werden und die japanischen Kollegen interessierten sich für die diesbezüglichen Entwicklungen in Deutschland. Auch in Japan setzen sich die Kollegen für die Etablierung eines Aufsichtssystems ohne Beeinträchtigung der anwaltlichen Selbstverwaltung ein. Die BRAK berät die JFBA allumfassend bezüglich der Neuerungen und der bisher geleisteten Arbeit der BRAK in diesem Bereich.

Die Veranstaltung kann auf [YouTube](#) angesehen werden.



Bild: Mikhail Mishchenko/shutterstock.com

## Jahresarbeitsstagungen

Jetzt die Teilnahme vor Ort  
oder den Live-Stream buchen!

Die Jahresarbeitsstagungen geben einen fundierten Überblick im jeweiligen Gebiet. Prominente Vertreterinnen und Vertreter aus Anwaltschaft, Gerichtsbarkeit und Wissenschaft erörtern die aktuell diskutierten Fragenkomplexe der Praxis vor dem Hintergrund sich ständig wandelnder Rechtsprechung und Gesetzgebung.

FACHINSTITUT FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

### 17. Jahresarbeitsstagung Bau- und Architektenrecht

21. – 22.10.2022 · Berlin (Nr. 164048)/Live-Stream (Nr. 164172)

10 Zeitstunden – § 15 FAO

Kostenbeitrag: 625,- € (USt.-befreit)

Paketpreis: 855,- € (USt.-befreit) mit dem Fortbildungsplus „Aktuelles Baurecht spezial 2022“ (20.10.2022)

FACHINSTITUT FÜR ARBEITSRECHT

### 34. Jahresarbeitsstagung Arbeitsrecht

04. – 05.11.2022 · Köln (Nr. 012968)/Live-Stream (Nr. 014461)

10 Zeitstunden – § 15 FAO

Kostenbeitrag: 525,- € (USt.-befreit)

Paketpreis: 725,- € (USt.-befreit) mit dem „Fortbildungsplus zur 34. Jahresarbeitsstagung Arbeitsrecht“ (03.11.2022)

FACHINSTITUTE FÜR STEUERRECHT/INTERNATIONALES  
WIRTSCHAFTSRECHT UND EUROPARECHT

### Praxis des Internationalen Steuerrechts

#### Jahresarbeitsstagung Internationales Steuerrecht

07. – 08.11.2022

Frankfurt am Main (Nr. 052657)/Live-Stream (Nr. 054191)

13 Zeitstunden – § 15 FAO

Kostenbeitrag: 895,- € (USt.-befreit)

FACHINSTITUT FÜR MIET- UND  
WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

### 17. Jahresarbeitsstagung Miet- und Wohnungseigentumsrecht

18. – 19.11.2022 · Bochum (Nr. 174113)/Live-Stream (Nr. 174206)

10 Zeitstunden – § 15 FAO

Kostenbeitrag: 495,- € (USt.-befreit)

Paketpreis: 645,- € (USt.-befreit) mit dem „Fortbildungsplus zur 17. Jahresarbeitsstagung Miet- und Wohnungseigentumsrecht“ (17.11.2022)

FACHINSTITUT FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

### 20. Jahresarbeitsstagung Gewerblicher Rechtsschutz

02. – 03.12.2022 · Hamburg (Nr. 202211)/Live-Stream (Nr. 204099)

10 Zeitstunden – § 15 FAO

Kostenbeitrag: 695,- €\* (USt.-befreit)

Paketpreis: 895,- € (USt.-befreit) mit dem „Fortbildungsplus zur 20. Jahresarbeitsstagung Gewerblicher Rechtsschutz“ (01.12.2022)

+++ Live-Stream und Präsenz +++ Sie haben die Wahl +++ Live-Stream und Präsenz +++

Diese Fortbildungen finden jeweils als Hybrid-Veranstaltungen statt. Nehmen Sie online im DAI eLearning Center oder vor Ort teil. Auch online können Sie die Veranstaltungen für die Pflichtfortbildung nach § 15 Abs. 2 FAO nutzen.

Natürlich haben Sie als Online-Teilnehmer/in ebenso die Möglichkeit, Ihre Fragen an die Referenten zu stellen. Unser/e Moderator/in vor Ort im Saal wird Sie in einem Textchat durch die Veranstaltung begleiten und Ihre Fragen in die Veranstaltung einbringen. Während der Vorträge verfolgen Sie in Ihrem Browser die Referenten im Video, die Präsentationsfolien sowie die Interaktion im Chat.

\*Ermäßigter Kostenbeitrag für die Mitglieder der kooperierenden Rechtsanwaltskammer.



## BRINGT DAS GESCHÄFT ODER KANN DAS WEG?

### Legal Tech: Was auch kleinen Kanzleien großen Nutzen bringt

Rechtsanwältin Pia Lorenz, LL.M. oec., Geschäftsführerin und Leiterin des Redaktionsbüros der Lawgentur, Köln

Der Hype ist etwas abgeflaut, der Markt der Legal-Tech-Unternehmen bereinigt sich, einige Unternehmen sind jedoch sehr gut etabliert. Aber während große Wirtschaftskanzleien Legal-Tech-Tools mit zunehmender Selbstverständlichkeit einsetzen, hat man im Gespräch mit Anwältinnen und Anwälten in kleinen Kanzleien weiterhin oft das Gefühl, Legal Tech sei für sie eher Buzzword, das mit ihrer Realität nichts zu tun hat.

In Teilen ist das auch vollkommen richtig. In bestimmten Bereichen aber bieten Legal-Tech-Anwendungen gerade kleinen Kanzleien große Möglichkeiten, mehr Mandantinnen und Mandanten zu erreichen, mehr Geschäft zu generieren und dieses mit wesentlich weniger Aufwand bei verringertem Haftungsrisiko zu bearbeiten. Dabei braucht es keineswegs buzzwordige High-End-Anwendungen, smart contracts oder gar die vielzitierte Künstliche Intelligenz.

#### LEGAL TECH: WAS IST DAS EIGENTLICH?

Bekannt wurde der Begriff „Legal Tech“ vor allem durch Unternehmen für Verbraucherinnen und Verbraucher: Plattformen wie [flightright.de](https://www.flightright.de), [wenigermiete.de](https://www.wenigermiete.de) oder [rightmart](https://www.rightmart.de) bieten die Geltendmachung von Fluggastentschädigungen, die Abwehr von Mieterhöhungen oder die Überprüfung von Hartz-IV-Bescheiden an, die bislang Anwältinnen und Anwälten vorbehalten waren.

Auf der anderen Seite unterstützt Legal Tech Anwältinnen und Anwälte. Große, aber auch hochspezialisierte kleine wirtschaftsberatende Kanzleien setzen Tools ein, um bestimmte Prozesse, die häufig und in sehr ähnlich gelagerten Konstellationen auftreten, nicht mehr manuell erledigen zu müssen. Meist prüfen und managen die Tools ähnlich gelagerte große Dokumentenmengen (zum Beispiel Arbeitsverträge) oder stel-

len den Rahmen für immer wiederkehrende standardisierbare Abläufe – Technologie übernimmt, was früher Associates manuell taten. Zahlreiche Wirtschaftskanzleien lizenzieren selbst gebaute oder eingekaufte Tools an ihre Mandantinnen und Mandanten vor allem in Rechtsabteilungen.

#### KEINE DIGITALISIERUNG OHNE STANDARDISIERBARKEIT

Beide Kategorien von Legal Tech setzen große Datenmengen voraus, die ähnlich gelagerte Sachverhalte betreffen. Das ist keine Spezialität des Rechtsmarkts: Digitalisiert werden kann, was standardisierbar ist. Solche Standards im Sinne stets wiederkehrender Fälle, die einander stark ähneln, gibt es auch in kleinen Kanzleien, wenn diese hochspezialisiert arbeiten und daher häufig in ähnlichen Konstellationen beraten.

In Einheiten aber, die nicht hochspezialisiert, sondern auf ganz unterschiedlichen Rechtsgebieten tätig sind, ist so viel Standardisierbarkeit naturgemäß eher selten. Für Legal-Tech-Anwendungen, die die anwaltliche Arbeit mit großen Datenmengen erleichtern, gibt es in kleinen Allgemeinkanzleien heute deshalb kaum Anwendungsbereiche. Besonders bekannte – und gern in Verbindung mit angeblicher Künstlicher Intelligenz gebrachte – Lösungen wie die automatisierte Dokumentenanalyse großer Datenmengen oder eDiscovery-Lösungen hätten für Allgemeinwältinnen und -anwälte in kleinen Kanzleien tatsächlich praktisch kaum einen Nutzen.

#### VON MANDATSANNAHME BIS RECHNUNG: LEGAL-TECH-POTENZIAL ALLERORTEN

In einem anderen Anwendungsbereich aber können auch und gerade kleine Allgemeinkanzleien laut Expertinnen und Experten ganz erheblich



von Legal Tech profitieren: bei der Kanzleiorganisation. „Wer Legal Tech als Chance begreift, findet unzählige Ansatzpunkte, um auch als kleine Kanzlei das Geschäftsmodell zu verbessern und für den Mandanten attraktiver zu werden“, meint Valerie Keilhau, Geschäftsführerin des Legal Tech Verbands.

Der Kölner Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Kanzleisoftware Legalvisio, Christian Solmecke, rät Kolleginnen und Kollegen, sich einen Überblick darüber zu verschaffen, was man täglich tut. „Dann stellt man schnell fest, dass sich viele Workflows in der Kanzlei ständig wiederholen.“ Von der Mandatsannahme über automatisierte Standard-schreiben bis hin zum Controlling: Der Kanzleialltag ist voller standardisierbarer Abläufe.

Die beiden wichtigsten Übersichtsseiten zum Thema, das Legal-Tech-Verzeichnis ([www.legal-tech-verzeichnis.de](http://www.legal-tech-verzeichnis.de)) und [legal-tech.de](http://legal-tech.de), führen deshalb als Legal-Tech-Produkte auch Kanzleisoftware auf. Der Marktführer auf dem Gebiet bezeichnet sein Produkt als „Legal Tech im weiteren Sinne“. Für Dr. Stefan Rinke, Rechtsanwalt und Redaktionsleiter bei RA MICRO, geht es darum, mit digitalen Prozessen Workflows zu definieren. „Das können auch kleine Kanzleien“. Und das ganz ohne abgehobene KI-Anwendungen.

## DIE ANGST DES ANWALTS VOR DER DIGITALISIERUNG

Kanzleiberaterin Ilona Cosack erinnert sich, dass die ersten Hersteller von Anwaltssoftware schon in den 1980er Jahren intelligente Textbausteine mit Wenn-Dann-Logik mitgeliefert hätten. „Genutzt hat sie damals allerdings fast niemand – und viele Anwältinnen und Anwälte tun das bis heute nicht.“ Die Anwaltschaft gerade in kleinen Kanzleien tue sich häufig weiterhin schwer mit der Digitalisierung.

Die erfahrene Beraterin sieht dafür vor allem zwei Gründe. „Wer nicht genug Umsatz macht, glaubt häufig, er könnte sich die Tools nicht leisten – dabei bräuchte es genau diese, um die Kanzlei so aufzustellen, dass mehr Arbeit wesentlich kosteneffizienter erledigt werden kann.“

Anderen Kanzleien gehe es dagegen immer noch „zu gut“: „Viele Anwälte glauben, es gehe auch ohne Digitalisierung, weil es bisher ja auch ohne ging. Wenn es gut läuft, gibt es keinen Druck zur Veränderung. „Wenn man sich aber erst zu verändern beginnt, wenn es einem schon schlecht geht, dann fällt es schwer, den Anschluss nicht zu verpassen“.

Rechtsanwalt und Legal-Tech-Unternehmer Christian Solmecke arbeitet seit elf Jahren mit

digitalen Akten. Er erklärt sich die Zurückhaltung vieler Kolleginnen und Kollegen vor allem damit, dass jede Digitalisierung erst einmal Investment bedeutet: „Man muss Geld, aber auch Zeit investieren, wenn man vorhandene Abläufe digitalisieren will. Vielen ist vorher der Sinn nicht klar genug, man kann ja nicht wirklich überschauen, wie viel Arbeit man dadurch einspart und wie enorm schon nach recht kurzer Zeit die Effizienzgewinne sind.“

## ALLES BEGINNT MIT DER DIGITALEN AKQUISE

In Zeiten steigender Personalknappheit und zunehmend preissensibler Mandantinnen und Mandanten sind solche Effizienzgewinne mittelfristig unumgänglich. Wenn repetitive Jobs von der Technologie erledigt werden, kann die Assistentin ihre Zeit in qualifizierte Tätigkeiten investieren. Wer digital und damit nicht ortsgebunden arbeiten kann, kann seinen Mitarbeitenden zeitgemäße Arbeitsmodelle anbieten und so zum begehrten Arbeitgeber werden. Wer der Mandantschaft beim Preis entgegenkommen kann, weil die Bearbeitung eines Mandats durch digitalisierte Abläufe deutlich weniger kostet, hat einen handfesten Wettbewerbsvorteil.

„Nur wer digitalisiert hat, kann viel Geschäft annehmen und abwickeln“, merkt Solmecke an. Um zu viel Geschäft zu kommen, setzen Expertinnen und Experten auf digitales Marketing. „Wer digital akquiriert, kann viel breitere Massen erreichen als derjenige, der eine Abendveranstaltung in Köln besucht“, sagt Solmecke.

Digitale Akquise erreicht Mandantinnen und Mandanten bundesweit. Eine gut gestaltete Webseite mit niedrighschwelligem elektronischen Terminbuchungsmöglichkeiten spricht sie auch an: „Mandanten sind Nutzer, die es aus ihrem Alltag gewohnt sind, digitale Prozesse vorzufinden“, erklärt Valerie Keilhau vom Legal Tech Verband. Wenn ein intuitiv gestaltetes Formular oder ein Chatbot dann noch die wichtigsten Daten der neuen Mandantschaft abfragt, wird die elektronische Akte intern schon gleich mit angelegt. Auch das ist Legal Tech. Und das ist nur der Anfang.

Bleiben Sie dran: Welche Legal-Tech-Anwendungen kleinen Kanzleien wirklich nützen können, stellen wir Ihnen in den kommenden Ausgaben des BRAK-Magazins vor.

# Und noch einmal: Das beA für Berufsausübungsgesellschaften

## Erstregistrierung, sicherer Übermittlungsweg, Bestellung von beA-Karten

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK; Berlin

Seit dem 1.8.2022 richtet die BRAK für jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft (BAG) ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) ein. Technisch unterscheidet dieses sich grundsätzlich nicht von einem persönlichen beA. Doch es gibt einige Besonderheiten bei der Bestellung der beA-Karten. Was dabei zu beachten ist, illustriert dieser Beitrag.

### Erstregistrierung des Postfachs

Wie jedes persönliche Postfach muss das beA einer BAG mit einer bei der **Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer (BNotK)** erworbenen beA-Karte erstregistriert werden. Anschließend kann es für den Empfang und Versand von Nachrichten genutzt werden.

**Bitte beachten Sie:** Auch das beA einer BAG wird aufgrund der gesetzlichen Vorgabe in § 31b BRAO unmittelbar empfangsbereit eingerichtet. Bei der Erstregistrierung ist also Eile geboten, damit nicht dringende Reaktionen auf Posteingänge versäumt werden.

BAG, die bereits vor dem Inkrafttreten der großen BRAO-Reform zugelassen waren, erhalten ab dem

1.8.2022 ihre SAFE-IDs zur Bestellung der beA-Karten. Damit ausreichend Zeit für die Bestellung der beA-Karten zur Verfügung steht, wird die BRAK die Postfächer für bereits vor dem 1.8.2022 zugelassene BAG erst zum Stichtag 1.9.2022 anlegen. Ab diesem Tag ist auch die Erstregistrierung möglich.

Für die Bestellung der beA-Karte wird die SAFE-ID benötigt, die die Rechtsanwaltskammer im Zulassungsverfahren mitteilt und die ab Zulassung im **Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis** abrufbar ist. Eine Signaturkarte kann für die Gesellschaft nicht bestellt werden. Nur natürliche Personen können mit einem für sie ausgestellten Signaturzertifikat ein Dokument qualifiziert elektronisch signieren.

### Bestellung der beA-Karten für Berufsausübungsgesellschaften

Die Bestellung der beA-Karte Basis erfolgt über das **Bestellportal** der Zertifizierungsstelle der BNotK. Dort klicken Sie bitte auf „Bestellung von beA-Karten Basis für BAG“.

**Willkommen bei der Antragstellung**

Auf dieser Seite können Sie die verschiedenen beA-Produkte für Berufsausübungsgesellschaften (BAG) bei der Zertifizierungsstelle beantragen. Um mit der Bestellung zu beginnen, wählen Sie die von Ihnen gewünschten Produkte aus der nachfolgenden Liste aus und setzen die Antragstellung mit der Eingabe Ihrer Daten auf den folgenden Seiten fort. Bitte beachten Sie, dass beA-Softwarezertifikate nur über das 'alte' Bestellportal unter beA-Bestellportal erworben werden können.

Um Ihnen die Bestellung so leicht wie möglich zu machen, werden Sie Schritt für Schritt durch den Antrag geführt und mit Hilfetexten unterstützt. Weitere Informationen können Sie der Unterrichtungsbroschüre für elektronische Signaturen sowie den häufig gestellten Fragen FAQ entnehmen.

**SAFE-ID**

Bitte geben Sie hier die SAFE-ID der Berufsausübungsgesellschaft (BAG) ein.

SAFE-ID:  Beispiel für eine beA SAFE-ID: DE.BRAK.0000subid-0000-0000-0000u11142313k

SAFE-ID muss die für eine BAG erforderlichen vertretungsberechtigten Person(en) enthalten

**Produktwahl**

	<b>beA-Karte Basis (BAG)</b>	beA-Karte Basis (BAG), zur Anmeldung am beA-Postfach für Berufsausübungsgesellschaften.	1 x 29,90 € *	
--	------------------------------	---	---------------	--

**Möchten Sie zusätzlich Chipkartenleser bestellen?**

	<b>cyberjack® RFID komfort</b>	Chipkartenleser der Sicherheitsklasse 3 für die Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen. Kann zum Auslesen des elektronischen Personalausweises genutzt werden.	1 x 134,90 € *	
	<b>cyberjack® one</b>	Chipkartenleser der Sicherheitsklasse 3 für die Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen.	1 x 74,90 € *	

**Warenkorb**

	1x beA-Karte Basis (BAG)	29,90 €	
Zwischensumme		29,90 €	
Versand		gratis	
<b>Total</b>		<b>29,90 €</b>	(zzgl. 19,00 % USt.)

Abb. 1: BAG-Antragsstrecke – Warenkorb

Auf der sich nun öffnenden Seite geben Sie die SAFE-ID der Berufsausübungsgesellschaft in das dafür vorgesehene Feld ein und wählen das gewünschte Produkt aus, mindestens die beA-Karte Basis, die Sie für die Erstregistrierung benötigen.

Bei Eingabe der SAFE-ID ruft das System über eine Schnittstelle zu den Adressverwaltungen der Rechtsanwaltskammern die dort hinterlegten Daten für die BAG ab und zeigt die Daten der vertretungsberechtigten Personen in einer Liste an:

**Aber Achtung!** Da die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Übermittlung von Nachrichten über den sicheren Übermittlungsweg aus Postfächern von BAG noch einer endgültigen Klärung bedürfen, empfehlen wir zu Beginn, dass Nachrichten aus Postfächern von BAG möglichst von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert werden. Technisch und rechtlich ist es zwar möglich, dass die verantwortende Person die Nachricht mit dem „VHN-Recht“ ohne qualifizierte elektronische Signatur versendet. Da noch Unsicherheiten bestehen, welche technischen

Abb. 2: Angaben zum Antragsteller

Aus dieser Liste ist die vertretungsberechtigte Person auszuwählen, die innerhalb der BAG für die Postfachverwaltung zuständig ist.

Wichtig ist auch die Angabe einer E-Mail-Adresse, die regelmäßig auf eingehende Nachrichten überwacht wird. An diese E-Mail-Adresse wird die Zertifizierungsstelle der BNotK nach Versand der beA-Karte einen Link schicken. Über diesen Link ist der Erhalt der beA-Karte zu bestätigen, damit der PIN-Brief erstellt und ebenfalls versandt werden kann.

Sobald die die Rechtsanwaltskammer die BAG zugelassen hat, wird das beA angelegt. Ab diesem Zeitpunkt kann die Erstregistrierung mittels beA-Karte und PIN durchgeführt werden. Für bereits zugelassene „Bestandsgesellschaften“ ist der der Stichtag für die Postfachanlage der 1.9.2022.

### Sicherer Übermittlungsweg für Berufsausübungsgesellschaften

Die Gesellschaft kann – wie bei einem persönlichen beA – Benutzerinnen und Benutzern Rollen und Rechte für ihr beA einräumen. Neu eingeführt ist die Rolle „VHN-Berechtigter“. Diese Rolle beschreibt die Rechte von vertretungsberechtigten anwaltlichen Mitgliedern einer BAG, die für diese ohne qualifizierte elektronische Signatur (qeS) elektronische Dokumente versenden dürfen.

Daten das beA-System übermitteln muss und wie diese seitens der Justiz ausgewertet werden, sollte die verantwortende Person zunächst noch eine qeS anbringen.

Dazu vergibt die in der BAG dafür zuständige Person mit der beA-Karte der Gesellschaft die für das Anbringen einer qeS notwendigen Rechte. Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt, die/der das Dokument verantwortet, meldet sich mit ihrer/seiner persönlichen beA-Karte, die entweder über ein Signaturzertifikat verfügt oder mit der die Fernsignatur ausgelöst werden kann, am beA der BAG an und signiert dort das elektronische Dokument. Den Versand kann dann auch eine andere Person vornehmen. In jedem Fall der Einreichung gilt: Der Namenszug unter dem Schriftsatz sollte immer die verantwortende Person angeben!

„Sicherer Übermittlungsweg“ ist nach § 130a IV Nr. 2 ZPO (und den Parallelregelungen in den anderen Verfahrensordnungen) u.a. das beA für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie für Berufsausübungsgesellschaften (§§ 31a, 31b BRAO). Seine Verwendung erfüllt die prozessuale Schriftform gem. § 130a III ZPO, wenn die den Schriftsatz verantwortende Anwältin bzw. der verantwortende Anwalt diesen einfach signiert und aus dem eigenen Postfach bei Gericht eingereicht hat. Eine qeS ist dann nicht nötig. Für Berufsausübungsgesellschaften wurde durch § 59I II 2 BRAO i.V.m. § 23 III 7 RAVPV diese Möglichkeit ebenfalls eröffnet – mit den oben beschriebenen anfänglichen Einschränkungen.

# SCHADENSERSATZ- ANSPRUCH NACH VERLORENEM PROZESS?

Exemplarisches aus der Schlichtungsstelle  
der Rechtsanwaltschaft – Folge 4

Schlichterin Elisabeth Mette, Berlin



## DER STREITFALL

Die Antragstellerin, Eigentümerin mehrerer Immobilien, ließ durch die Antragsgegner, eine Anwaltssozietät, gegenüber dem Mieter ihrer kleinsten Wohnung die Eigenbedarfskündigung erklären und nach Widerspruch hiergegen Räumungsklage erheben. Im laufenden Verfahren erklärten die Antragsgegner eine weitere Kündigung wegen Eigenbedarfs und trugen vor, die Vermieterin benötige die streitgegenständliche Wohnung auch während ihres für zwei Jahre geplanten Auslandsaufenthalts als Anlaufstation. Es sei ihr nicht zumutbar, das von ihr bewohnte Haus weiter zu nutzen.

Das Gericht wies die Klage mit der Begründung ab, dass die erste Kündigung wegen formeller Mängel unwirksam und die zweite Kündigung nicht schlüssig gewesen sei. Die von der Vermieterin in der Anhörung genannten finanziellen Gründe könnten den Eigenbedarf stützen, wenn sie Gegenstand der Kündigung gewesen wären.

Die Antragstellerin wandte sich an die Schlichtungsstelle und begehrte nunmehr Schadensersatz für den verlorenen Prozess, da die Anwaltssozietät in den Eigenbedarfskündigungsschreiben nicht ausreichend dargestellt hätte, dass sie auf jeden Fall aus finanzieller Not in die kleinere Wohnung ziehen und das Haus, in dem sie wohnte, vermieten bzw. verkaufen wollte.

Dagegen trugen die Rechtsanwälte vor, es sei ihnen nicht bekannt gewesen, dass die Mandantin die Wohnung in jedem Fall aus finanziellen Gründen nutzen wollte. Sie hätten sie zum Eigenbedarf befragt und exakt mit der von ihr vorgegebenen Begründung die Kündigung gegenüber dem Mieter erklärt.

## SCHLICHTUNG: NACHVOLLZIEHBAR UND AUSGEWOGEN

Die Schlichtungsstelle kam zu dem Ergebnis, dass die Anwaltssozietät es pflichtwidrig versäumt hat, in den Kündigungsschreiben einen schlüssigen Grund für den Eigenbedarf anzugeben. Zwar konn-

te im rein schriftlich geführten Schlichtungsverfahren nicht aufgeklärt werden, ob die Mandantin die Sozietät auf ihre finanziellen Beweggründe hingewiesen hat. Jedoch erschien dieser Vortrag plausibel, da die Antragstellerin dieselben Beweggründe auch dem Gericht gegenüber dargelegt und vom Inhalt des weiteren Kündigungsschreibens der Anwaltssozietät erst nach dem Gerichtstermin Kenntnis erlangt hatte. So war es ihr unmöglich gewesen, darauf rechtzeitig zu reagieren. Zudem war die Anwaltssozietät verpflichtet, den Sachverhalt umfassend zu eruieren und auch andere Bedarfsgründe mit ihrer Mandantin abzuklären.

Die Schlichtungsstelle schlug daher zur endgültigen Beilegung der Streitigkeit vor, dass die Anwaltssozietät der Mandantin die Kosten der Räumungsklage in Höhe der Gerichtskosten und der Kosten der Gegenseite ersetzt. Zudem sollten die Rechtsanwälte ihre eigene Gebührenforderung auf ihre außergerichtliche Tätigkeit beschränken, denn im Fall einer ordnungsgemäßen Kündigung hätte die Vermieterin gegen den Mieter einen Anspruch auf Kostenerstattung gehabt.

Sowohl die Antragstellerin als auch die Anwaltssozietät erklärten sich mit dem Schlichtungsvorschlag einverstanden. So konnte der Streit um Schadensersatz unter Abwägung der gegensätzlichen Argumente vor dem Hintergrund vorhandener Indizien einvernehmlich gelöst werden.

Bild: Shawn Hempel/shutterstock.com



**SCHLICHTUNGSSTELLE**  
DER RECHTSANWALTSCHAFT

Die **Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft** vermittelt unbürokratisch und schnell bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandant:innen und Rechtsanwält:innen, d.h. bei Gebühren – und/oder Schadensersatzforderungen. Wie es in dem ausschließlich schriftlichen Verfahren gelingen kann, auf der Grundlage des Gesetzes einvernehmliche Lösungen zwischen den Streitenden zu erzielen, wird in sechs Folgen anhand kurzer Beispiele aus der Praxis dargestellt.



# DIE HANS-LITTEN-SCHULE FEIERT VIELFALT

## Die ganze Welt zu Gast auf dem Schulhof – und zwei Patinnen für die Schule

Paul Krüger, Gardelegen

Am 29.6.2022 fand das dritte Fest der Kulturen in der Hans-Litten-Schule in Berlin statt. In dem Oberstufenzentrum (OSZ) für Recht und Wirtschaft, wo unter anderem auch Rechtsanwaltsfachangestellte sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte ausgebildet werden, lernen derzeit knapp 2.000 Schülerinnen und Schüler, die von rund 130 Lehrkräften unterrichtet werden. Die Schülerschaft ist sehr bunt – ein Grund, warum auch das Fest der Kulturen eingeführt wurde, das erstmalig 2015 stattfand.

In diesem Jahr vertraten die Schülerinnen und Schüler an über 30 Ständen eine Nation, die ihnen Vorfeld zugelost wurde. Das Ziel war es, den schönsten Stand zu präsentieren und damit den ersten Platz zu belegen. Dieser wurde durch eine Jury entschieden - bestehend aus dem Schulleiter Jens Finger, Patricia Litten, Schauspielerin und Nichte des berühmten Rechtsanwalts Hans Litten, Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, Geschäftsführerin der Bundesrechtsanwaltskammer, und zwei Schülern der Hans-Litten-Schule. Am Ende gelang es den Schülerinnen und Schülern, die das Land Spanien repräsentierten, zu gewinnen. Sie traten in landestypischer Tracht auf, spielten spanische Musik und verbreiteten gute Laune. Der zweite Platz ging an Japan, gefolgt von der Türkei auf Platz drei.

An jedem Stand gab es viel Interessantes zu erfahren wie Lage und Größe, Kultur und Sprache des Landes. Typisch traditionelles Essen durfte natürlich auch nicht fehlen. Dies sollte – so weit möglich – selbst hergestellt werden. Dafür bekam jede Klasse ein Budget von 25 Euro. Neben dem Stände-Rundgang gab es auch ein interkulturelles Fußballturnier. Patricia Litten und Kristina Trierweiler wurden an diesem Tag zu Patinnen der Schule ernannt. Zum Schluss wurden die schönsten Poster gekürt, die die Schülerinnen und Schüler über internationale Menschenrechtsverteidiger zum Hans-Litten-Tag gestaltet hatten.

**Paul Krüger ist Schüler der 9. Klasse am Geschwister-Scholl-Gymnasium in Gardelegen. Er war im Sommer 2022 Schülerpraktikant bei der BRAK.**



Schulpatinnen Patricia Litten (li.) und Kristina Trierweiler (BRAK, 2.v.l.)  
mit Schulleiter Jens Finger

### Die Hans-Litten-Schule

in Berlin ist ein Oberstufenzentrum mit Ausrichtung auf Recht und Wirtschaft. Sie wurde 2015 in Hans-Litten-Schule umbenannt. Die Schülerinnen und Schüler setzen sich regelmäßig mit dessen Leben, aber auch mit anderen Menschenrechtsverteidigern auseinander. Auf der [Homepage der Schule](#) heißt es: „Hans Litten war ein junger Mann, der weltoffen, kritisch, politisch interessiert und strebsam war. Er vertrat politisch verfolgte, setzte sich für viele Jugendliche ein und sah seinen Beruf als eine Möglichkeit, die Welt zu verbessern. Daher ist es uns eine Ehre, dass wir als Schule seinen Namen tragen dürfen.“

Das Oberstufenzentrum bereitet auf Berufe und Studiengänge mit den Schwerpunkten Recht und Wirtschaft vor. Es werden alle schulischen Bildungsabschlüsse bis zum Abitur sowie Berufsabschlüsse in den Bereichen Recht und Sicherheit angeboten. Ausgebildet werden u.a. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte sowie Rechtsanwaltsfachangestellte, auch als Europaklasse mit Englisch. (Tr)

# DIE GELDWÄSCHE-RISIKOANALYSE NACH § 5 GWG

## Das Herzstück des Risikomanagements

Rechtsanwalt Christian Bluhm,  
Referent für Geldwäscheaufsicht, Hanseatische  
Rechtsanwaltskammer Hamburg



Wenn ich als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt nach dem Geldwäschegesetz (GwG) Verpflichtete/r bin, habe ich präventive Pflichten zu erfüllen, die verhindern sollen, dass ich bei der Ausübung meines Berufs nicht (unwissentlich) von Geldwäschern für kriminelle Geschäfte missbraucht werde. Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen können attraktiv für Geldwäscher sein, weil sie das Spezialwissen und den Zugang zu bestimmten Finanztransaktionen haben und nicht zuletzt auch wegen ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit. Umso wichtiger ist es, dass ich mir als Verpflichtete/r nach dem GwG schon vor bzw. bei Annahme eines Mandats darüber im Klaren bin, welches potentielle Geldwäscherisiko dem jeweils von mir betreuten Geschäft innewohnt, um entsprechende präventive Maßnahmen ergreifen zu können. Daher gilt: **Ein sorgfältiges Ermitteln der Geldwäscherisiken schützt mich vor Missbrauch!**

Eine der zentralen Pflichten nach dem GwG ist die Erstellung einer Risikoanalyse nach § 5 GwG. Der Autor gibt hierzu einen Überblick über die wichtigsten Fragen, die in der Praxis auftreten und gibt dabei in erster Linie seine persönlichen Erfahrungen und Meinung wieder.

### WAS GEHÖRT ZUM RISIKOMANAGEMENT?

Um den Gefahren der Geldwäsche wirksam zu begegnen, verlangt das Gesetz von den Verpflichteten gem. § 2 GwG, dass sie gem. § 4 I GwG im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit über ein „angemessenes“ Risikomanagement verfügen. Zum Risikomanagement gehört gem. § 4 II GwG – neben weiteren wichtigen Pflichten – insbesondere die Durchführung einer Risikoanalyse.

Das Risikomanagement ist von essentieller Bedeutung für alle Verpflichteten: Die Pflichten nach den §§ 4 ff. GwG sind **Dreh- und Angelpunkt jeder Geldwäsche-Compliance** und eine zentrale

Pflicht zur Verhinderung von Geldwäsche, weil sie die Verpflichteten frühzeitig dazu zwingt zu prüfen,

- welche Art von Mandaten sie überhaupt tätigen und ob es sich dabei im Einzelnen um Kataloggeschäfte bzw. -tätigkeiten nach § 2 I Nr. 10 GwG handelt,
- welches potenzielle Geldwäscherisiko diesen innewohnt und daraus folgend
- welche Sorgfaltspflichten je Mandat nach den §§ 10–13 GwG zu erfüllen sind,
- ob Risikofaktoren (z.B. nach Anlage 2 zum GwG oder § 15 III GwG) vorliegen, die ggf. verstärkte Sorgfaltspflichten nach § 15 GwG auslösen,
- ob ggf. Verdachtsmeldepflichten nach § 43 II 2 GwG oder § 43 VI GwG i.V.m. der GwGMeldV-Immobilien zu erfüllen sind,
- ob ggf. Unstimmigkeiten in Bezug auf wirtschaftlich Berechtigte (vgl. § 3 GwG) im **Transparenzregister** bestehen (vgl. §§ 18 ff. GwG), die nach § 23a I 2 GwG an die registerführende Stelle (Bundesanzeiger Verlag) zu melden sind oder
- ob ggf. ein Mandant nach § 10 IX 3 GwG niedergelegt werden muss.

### WARUM MUSS ICH EINE RISIKOANALYSE ERSTELLEN?

Es liegt auf der Hand, dass Verpflichtete die Gefahren der Geldwäsche nicht erkennen können, wenn sie nicht einmal bemerken, dass sie Verpflichtete sind und wenn sie keine Risikobewertung in Bezug auf die von Ihnen betreuten Geschäfte i.S.d. § 2 I Nr. 10 GwG vornehmen. Erst hier entscheidet sich der Umfang der zu erfüllenden Pflichten nach dem GwG.

Die zu erstellende Risikoanalyse nach § 5 GwG ist damit eine wichtige Stellschraube für alles weitere, was danach kommt, und für alle GwG-Pflichten, die der oder die Verpflichtete dann zu erfüllen hat. Eine Übersicht darüber, wann man ggf.

Bild: eamesBot/shutterstock.com

Verpflichtete/r ist, finden Sie bei [Bluhm, BRAK-Magazin 6/2021](#) sowie in den von den regionalen Rechtsanwaltskammern und der BRAK entwickelten [Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum GwG \(AAH\)](#).

Wichtig dabei ist, dass jede/r Verpflichtete – d.h. auch angestellte Anwältinnen und Anwälte und Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte – diese Pflicht (anders z.B. als die internen Sicherungsmaßnahmen gem. § 6 III GwG, für die der Arbeitgeber verantwortlich ist) persönlich zu erfüllen hat. Im Rahmen eines kanzleiweiten bzw. standortbezogenen Risikomanagements kann sich die verpflichtete Rechtsanwältin bzw. der verpflichtete Rechtsanwalt die Risikoanalyse seiner/ihrer Kanzlei, seines/ihrer Unternehmens bzw. seines/ihrer Arbeitgebers zu eigen machen: Das setzt nach dem Inhalt der AAH jedoch voraus, dass das individuelle Risiko der Verpflichteten angemessen abgebildet wird (zu den weiteren Voraussetzungen s. AAH, Rn. 92).

## WAS SOLLTE EINE RISIKOANALYSE ENTHALTEN?

Nach § 5 I GwG haben die Verpflichteten diejenigen [Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung](#) zu ermitteln und zu bewerten, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden. Dabei haben sie insbesondere die in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren sowie die Informationen, die auf Grundlage der [Nationalen Risikoanalyse des Bundesfinanzministeriums](#) vom 19.10.2019 zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen.

Der Umfang der Risikoanalyse richtet sich nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Verpflichteten. Sie muss gem. § 5 II GwG zusätzlich dokumentiert, d.h. schriftlich oder elektronisch aufgezeichnet, regelmäßig überprüft und aktualisiert werden und ist der Rechtsanwaltskammer auf Verlangen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen. Die Kammern empfehlen, dies einmal jährlich zu tun (AAH, Rn. 91). Für die Erstellung einer dokumentierten Risikoanalyse haben die Kammern Muster entwickelt, die sie ihren Mitgliedern zur Verfügung stellen (so z.B. [die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg](#)).

In der [Musterrisikoanalyse](#) werden die nachfolgenden Punkte jeweils ausführlich dargestellt:

### 1. Beschreibung der Kanzlei- und Mitarbeiterstruktur und arbeitsteiliger Prozesse

Zunächst sollten Sie sich darüber im Klaren werden, wie Ihre Kanzlei aufgebaut ist und ob Struktur und Größe dieser womöglich Informationsverluste begünstigen, denen entsprechend gegenzusteuern ist.

## 2. Mandantenrisiko

(s. auch [Anl. 1 Nr. 1, Anl. 2 Nr. 1 zum GwG](#))

Als nächstes sollten Sie sich darüber im Klaren sein, welche Mandanten Sie überhaupt beraten/vertreten und ob womöglich in den auftretenden Personen (für Mandanten), den Mandanten selbst oder in den Personen, die hinter Unternehmen stehen (s. wirtschaftlich Berechtigte – § 3 GwG) Risikofaktoren liegen, die eine erhöhte Vorsicht gebieten und ggf. erhöhte Sorgfaltspflichten auslösen.

## 3. Geschäftsrisiko

(s. auch [Anl. 1 Nr. 2, Anl. 2 Nr. 2 zum GwG](#))

Weiter sollten Sie Risikofaktoren prüfen, die im Zusammenhang mit der Art und dem Inhalt Ihres Mandats bestehen könnten. Das können z.B. komplexe und/oder ungewöhnliche Transaktionen/ohne wirtschaftlich rechtmäßigen Zweck (§ 15 III GwG) sein, Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen, Zahlungen durch unbekannte Dritte oder mit hohen Bargeldbeträgen (etwa ab 15.000 Euro). Nach dem Inhalt der Nationalen Risikoanalyse des Bundesfinanzministeriums liegt zudem ein potenziell hohes Risiko insbesondere bei Share Deals, der treuhänderischen Verwaltung von Geld und bei Immobiliengeschäften vor.

## 4. Geographisches Risiko

(s. auch [Anl. 1 Nr. 3, Anl. 2 Nr. 3 zum GwG](#))

Schließlich sollten Sie prüfen, zu welchen Ländern Ihr Mandat einen Bezug aufweist und ob dies ggf. Drittstaaten oder Hochrisikoländer i.S.d. [Anl. 2 Nr. 3 zum GwG](#) sind, die nicht die Mindeststandards der FATF/EU-Kommission für die Geldwäschebekämpfung erfüllen. Einen Überblick über die aktuellen Listen der Risikoländer finden Sie [hier](#).

**Bitte beachten Sie**, dass die in den Anlagen 1 und 2 zum GwG genannten Risikofaktoren nicht abschließend sind. Die Financial Intelligence Unit (FIU), die Zentralstelle für die Entgegennahme von Geldwäscheverdachtsmeldungen, stellt in ihren lesenswerten [Jahresberichten](#) stets die neuesten Trends und Typologien der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vor. Die Musterrisikoanalysen der Kammern enthalten noch viele weitere nützliche Hinweise und Verweise auf Quellen zur Risikobestimmung.

## DER 24. JANUAR IST EIGENTLICH IMMER

### Eine notwendige Veranstaltung zum Tag des verfolgten Anwalts

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke,  
Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Ein lauer Sommerabend in Nürnberg, Ende Juni. Biergartenwetter, möchte man meinen, und nicht die Zeit für schwer verdauliche Kost. Doch genau darum ging es an diesem Abend im Presseclub Nürnberg: Um Gefahren für den Rechtsstaat. Und um Anwältinnen und Anwälte, die bedroht, schikaniert, inhaftiert oder sogar getötet werden, weil sie schlicht ihrer Arbeit nachgingen. Sie vertreten Mandantschaft, die dem jeweiligen Regime ein Dorn im Auge ist; oder der bloße Umstand, dass jemand gegen staatliches Handeln klagt oder Missstände aufzeigt, ist Stein des Anstoßes. Die Folgen sind für die betroffenen Anwältinnen und Anwälte drastisch. Ihre berufliche Existenz steht auf dem Spiel, oft auch ihre körperliche Freiheit und Unversehrtheit.

### ERINNERN ALS AUFGABE

Auf die Schicksale von Anwältinnen und Anwälten aufmerksam zu machen, denen derartiges widerfährt, ist Ziel des internationalen Tages des verfolgten Anwalts. Anknüpfend an die Ermordung von vier spanischen Gewerkschaftsanwälten im Jahr 1977 liegt er am 24. Januar. Wegen der Corona-Pandemie luden die Rechtsanwaltskammer Nürnberg und Amnesty International Nürnberg nicht am 24.1. zu ihrer Veranstaltung, sondern ein knappes halbes Jahr später, am 24.6.2022. Doch bitter nötig ist das Erinnern an verfolgte Kolleginnen und Kollegen leider eigentlich immer, erklärte Rechtsanwältin Christine Roth, Vorsitzende der Amnesty-Jurist:innengruppe in Nürnberg, lakonisch in ihrer Begrüßungsrede.

Als sich im Jahr 2013 in Nürnberg eine Gruppe von Juristinnen und Juristen unter dem Dach von Amnesty International zusammenfand, war ihr Antrieb, sich für verfolgte und bedrohte Kolleginnen und Kollegen im Ausland einzusetzen. Sie kämpfte u.a. für die Freilassung des iranischen Menschenrechtsanwalts Abdolfattah Soltani, der auch Träger



Markus N. Beeko bei seiner Rede

des Internationalen Menschenrechtspreises der Stadt Nürnberg (2009) ist, und hat es sich, gemeinsam mit der Kammer, seit 2015 zur Aufgabe gemacht, den Tag des verfolgten Anwalts jedes Jahr mit Veranstaltungen sichtbar zu machen. Denn Verfolgung in unterschiedlicher Ausprägung betrifft Anwältinnen und Anwälte in vielen Ländern, selbst in Deutschland, wie etwa der Fall der Frankfurter Rechtsanwältin Seda Başay-Yıldız zeigt, die Opfer des NSU vertrat und deshalb Drohungen gegen sich und ihre Familie ausgesetzt war – und immer noch ist, wie Markus N. Beeko später ergänzte.

Bild: Christian Oberlander

### „MACHT ES DEN ANTIDEMOKRATEN SO SCHWER WIE MÖGLICH“

Zahlreiche Gäste folgten der Einladung trotz des Biergartenwetters, darunter Abgeordnete des bayerischen Landtags, Stadtratsmitglieder und Mittelfrankens Regierungspräsident Dr. Thomas Bauer, aber auch hochrangige Vertreter der Nürnberger Justiz und neben dem frisch gewählten Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Dr. Uwe Wirsching, und dem kompletten Präsidium auch ein Großteil des Kammervorstands.

Ganz besonders hieß Roth die junge ukrainische Anwältin Yevgeniya Molkina willkommen. 2021 war sie Praktikantin beim Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Charkiw und arbeitete später bei einer Menschenrechtsorganisation, die sich für die Rechte von geflüchteten Menschen in der Ukraine einsetzt. Im Februar wurde sie selbst aufgrund des russischen Angriffskrieges zur Geflüchteten. Als Zeichen der Solidarität überwiesen die Veranstalter alle Spenden des Abends an die Ukrainische Rechtsanwaltskammer, um von Krieg betroffene Kolleginnen und Kollegen zu unterstützen.

Nürnbergers Oberbürgermeister Marcus König verwies in seinem Grußwort auf die besondere Verantwortung, in der sich Nürnberg als „Stadt

des Friedens und der Menschenrechte“ sieht. Er sei stolz, dass gerade hier seit Jahren eine solche Veranstaltung stattfindet, die auf beunruhigende Entwicklungen der demokratischen und rechtsstaatlichen Strukturen in anderen Staaten hinweise, aber auch – wie bei der Veranstaltung im Jahr 2020 mit Başay-Yıldız – auf das eigene Land blicke. Undemokratische Handlungen müsse man öffentlich machen und ihnen klar entgegenreten.

### DAS HÖCHSTE GUT DES RECHTSSTAATS

Über die richterliche Unabhängigkeit und ihre Bedeutung für den Rechtsstaat sprach Dr. Thomas Dickert, Präsident des OLG Nürnberg, im ersten der beiden Vorträge des Abends. Was wie der Titel einer trockenen Staatsrechts-Vorlesung anmutet, war in Wirklichkeit eine feine Analyse möglicher Gefährdungen für unseren Rechtsstaat. Das Vertrauen in ihn werde schleichend ausgehöhlt, wenn politische Abhängigkeiten von Richterinnen und Richtern zutage träten oder die Politik rechtskräftige Urteile missachte. Für Deutschland sieht Dickert eine solche Gefahr derzeit nicht – auch wenn es einzelne problematische Fälle gab.

Den Blick richtete er zunächst in Länder, die zwar auf einem guten Weg waren, sich aber in Richtung Populismus und Autokratie entwickeln – die Türkei, Ungarn, Tunesien oder Polen etwa. Für Polen zeichnete er nach, wie das Verfassungsgericht mit regierungstreuen Richtern umbesetzt und der Landesjustizrat – von EuGH und EGMR kritisiert – in ein politisch kontrolliertes Organ umgestaltet wurde. Eine Disziplinarkammer, besetzt mit regierungstreuen Juristen, kann missliebige Richterinnen und Richter wegen „Disziplinarvergehen“ versetzen oder entlassen. Ein Gesetz erlaubt es, rechtskräftige Urteile auf Antrag des Generalstaatsanwalts (und zugleich Justizministers) aufzuheben.

Aus dem Gesamtkontext – zu dem Dickert auch ein Maulkorb-Gesetz für die Richterschaft und Medienkampagnen gegen die Justiz rechnet – sei eines klar: In Polen gehe es um die Unterordnung der Justiz unter die Politik, also um das Gegenteil von Rechtsstaatlichkeit.

### DER RECHTSSTAAT IST NICHT SO ROBUST

Aufhorchen lässt, was Dickert, angelehnt an einen Vortrag des Verfassungsblog-Machers Maximilian Steinbeis, anschließt: Eine solche Entwicklung wäre, bei Änderung der politischen Mehrheitsverhältnisse, auch in Deutschland möglich. Demokratie und Rechtsstaat seien nicht so robust gegen schleichende Aushöhlung und systematische Angriffe, wie wir das gerne hätten. Und dann deklariert er, zum Erschrecken der Zuhörenden, durch, wie wenige Stellschrauben BVerfGG, DRiG und

GVG dazu zu drehen wären.

Sein Fazit: Als Juristinnen und Juristen müssen wir besonders wachsam sein und den Ländern, in denen Rechtsstaat und Demokratie unter Druck sind, unsere Solidarität zeigen. Vor allem aber heiße es, wachsam zu sein, zur rechten Zeit „Nein!“ zu sagen bei ungunstigen Entwicklungen, und den Rechtsstaat mit allen Mitteln zu verteidigen.

### ANWÄLT:INNEN ALS BEDROHTE SPEZIES

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte schreibe seit 70 Jahren eine Erfolgsgeschichte, begann Markus N. Beeko, Generalsekretär der deutschen Sektion von Amnesty International, den zweiten Vortrag des Abends. Menschenrechte seien durch sie wahrnehmbar geworden. Doch immer mehr Regierungen stellten sie in Frage – Kriegsverbrechen wie jüngst in der Ukraine seien nur die Spitze des Eisbergs. Kritische Stimmen würden in vielen Ländern unterdrückt, indem die Justiz missbraucht und Presse- und Meinungsfreiheit per Gesetz eingeschränkt würden.

Anwältinnen und Anwälte hält Beeko deshalb für eine „endangered species“. Denn sie spielten nicht nur eine juristische Rolle bei der Durchsetzung von Menschenrechten. Für verfolgte Bevölkerungsgruppen, Überlebende von Kriegsverbrechen, Angehörige von Minderheiten, politische Aktivist:innen seien sie oftmals die einzige Hoffnung.

Gerade wegen dieser zentralen Rolle für Unterdrückte werden Personen, die die Menschenrechte verteidigen – Journalist:innen, Gewerkschafter:innen und ganz besonders Anwält:innen – oft systematisch verfolgt. Nach dem aktuellen Bericht des UN-Sonderberichterstatters für die Unabhängigkeit von Richtern und Rechtsanwälten, Diego García-Sayán, wurden zwischen 2010 und 2020 weltweit mehr als 2.000 Anwältinnen und Anwälte inhaftiert oder getötet. Noch weitaus mehr sind unterschiedlichsten Formen von Einschüchterung, Bedrohung und sozialer oder beruflicher Isolierung ausgesetzt, in einigen Staaten wird zudem die anwaltliche Selbstverwaltung ausgehöhlt oder kaltgestellt.

Beeko macht deutlich, dass Unterstützung aus dem Ausland gesehen wird, von den Betroffenen ebenso wie von den Regimes. Es brauche systematische Antworten, um systematischen Angriffen auf den Rechtsstaat zu begegnen. Wir müssen aber gerade dort genau hinschauen, wo wir uns momentan noch sicher fühlen – das gelte vor allem für uns Juristinnen und Juristen.

Ein Mitschnitt der Veranstaltung kann auf [Youtube](#) angesehen werden.

# DAI AKTUELL

## Die Bauinsolvenz

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht Kathrin Heerd, Hamburg

Anwältinnen und Anwälte beschleicht hin und wieder das Gefühl, auch Rechtsfragen folgten einem bestimmten Trend. Im Baurecht sind dies etwa technisch motivierte Rechtsprobleme. Einige haben sich von Trends zu echten Klassikern entwickelt, wie die Flachdachabdichtung oder das Wärmedämmverbundsystem. Andere „Modeerscheinungen“ scheinen eher durch die höchst-richterliche Rechtsprechung motiviert zu sein. Sie treten gehäuft mit Fragen zusätzlicher Vergütung zutage.

Weniger populär waren in den vergangenen Jahren bauinsolvenzrechtliche Themen, ganz gleich, welcher Ausprägung. Fragen der Insolvenzanfechtung, der Abwicklung insolvenzbedingt „steckengebliebener“ Bauverträge und des möglichst geringen Forderungsausfalls bei Insolvenz des Vertragspartners stellten sich bei den baurechtlich spezialisierten Anwältinnen und Anwälten allenfalls punktuell.

Doch die wirtschaftlichen Parameter, die eine Baufertigstellung zu dem vereinbarten Preis in der vorgesehenen Zeit und der gewünschten Qualität gewährleisten, sind unsicherer geworden. Bewältigte die Bauwirtschaft die Pandemie recht wacker, ist sie nun Materialengpässen und -preisschwankungen ebenso ausgesetzt wie dem Fachkräftemangel. Ohne verlässliche Preise, ohne Material und ohne Arbeitskräfte lassen sich Bauvorhaben nur schwer verwirklichen, ohne dass vertragliche Zusagen mit dem Risiko der Schadensersatzpflicht gebrochen werden müssen. Wie soll da die Fertigstellung des Vereinbarten zu einem bestimmten, zum Teil unabänderlichen Preis zu einem fixen Termin zugesagt werden, ohne sehenden Auges Verzögerungsschäden oder Gewinneinbußen zu riskieren?

Zusätzlich verschärft wird die Insolvenzneigung am Bau durch Eigenkapitalschwäche, bedingt durch Vorfinanzierungserfordernisse bauausführender Unternehmen. Der Ausfall bei einem größeren Projekt bzw. langwährende (Rechts-) Streitigkeiten können genügen, um (drohende) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung herbeizuführen.

Die Bauinsolvenz hat demzufolge zumindest das Potenzial, sich in absehbarer Zeit

zu einem Trendthema zu entwickeln. Diejenigen, die als Insolvenzverwalter/-innen oder als Rechtsanwälte/-innen mit Bauinsolvenzen befasst sind, stellen sich besondere Fragen. Sie sind nicht nur geprägt durch die materiell-rechtlichen, technischen und baubetrieblichen Besonderheiten der Abwicklung baubezogener Verträge. Vielmehr sind auch die vollstreckungsrechtlichen Besonderheiten der Insolvenzordnung zu berücksichtigen. Letzteres gilt sowohl für die am Ziel der bestmöglichen gemeinschaftlichen Befriedigung ausgerichtete Insolvenzverwaltung als auch für die anwaltliche Beratung des Gläubigers, den es vor Forderungsausfällen und -verlusten zu schützen gilt.

Diejenigen, denen es gelingt, diese Ziele zu erreichen, sind in der Insolvenzverwaltung besonderen Herausforderungen ausgesetzt. Sind in der schuldnerischen Buchhaltung lediglich Vertrags- und/oder Abrechnungsunterlagen verfügbar und die handelnden Personen wenig auskunftsfreudig, so stellt gerade der gerichtliche Forderungseinzug zugunsten der am Insolvenzverfahren beteiligten Gläubiger eine Herausforderung dar. Nicht selten fordert sie einen messerscharfen Tanz zwischen Wahrheitspflicht und Erklärungslast des Prozessgegners. Nicht nur insoweit wartet das sich abzeichnende „Trendthema“ mit besonderen juristischen Herausforderungen auf.

### 17. JAHRESARBEITSTAGUNG BAU- UND ARCHITECTENRECHT

Leitung: Professor Dr. Werner Langen, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Mönchengladbach  
21.10.2022 – 22.10.2022, Fr. 09:00-17:00 Uhr, Sa. 09:00-12:45 Uhr, 10 Zeitstunden, Berlin, Maritim proArte Hotel Berlin sowie Live-Stream via DAI eLearning Center

Informationen und Anmeldungen:  
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.  
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507  
E-Mail: [info@anwaltsinstitut.de](mailto:info@anwaltsinstitut.de)  
[www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

# Achtung: Sie betreten den gemeinnützigen Sektor!



## Neuaufgabe mit JStG 2020

Hüttemann  
**Gemeinnützigkeitsrecht und Spendenrecht**  
Von Prof. Dr. Rainer Hüttemann.  
5. neu bearbeitete Auflage 2021, 1.240 Seiten  
Lexikonformat, gbd. 149 €.  
ISBN 978-3-504-06263-7

**i** **Das Werk online**  
[www.otto-schmidt.de/tk-modul](http://www.otto-schmidt.de/tk-modul)  
[www.otto-schmidt.de/aks](http://www.otto-schmidt.de/aks)

Gemeinnützige Organisationen und ihre Förderer profitieren von Steuervorteilen. Dem liegt die gesetzgeberische Entscheidung zugrunde, freiwilliges gemeinwohlbezogenes Engagement mit den Mitteln des Steuerrechts anzuregen und anzuerkennen. Daraus hat sich eine komplexe Rechtsmaterie entwickelt, die derzeit stark in Bewegung ist und immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Der Klassiker in diesem Rechtsgebiet liegt jetzt in Neuauflage vor. Er reagiert auf die zahlreichen Änderungen der letzten drei Jahre durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung. Prof. Dr. Rainer Hüttemann hat das Werk in bewährter Weise als Alleinautor erstellt. Bei diesem Buch für die tägliche Praxis passt wirklich alles zusammen.

Überzeugen Sie sich bei einer Leseprobe unter [www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de)

**ottoschmidt**

# Die führende Zertifizierung für europäische Datenschutz- experten

## Certified Information Privacy Professional (Europe)

15. – 16.11.2022, Köln

### Die Themen

- › **Perfekter Einstieg in das Datenschutzrecht**
- › **Interaktive Bearbeitung der prüfungsrelevanten Fragestellungen**
- › **Intensive Vorbereitung in einem professionellen Arbeitsumfeld**
- › **All-Inclusive-Paket: umfangreiche, digitale Kursunterlagen + Beispielfragen zur Prüfung + 2-jährige Mitgliedschaft im iapp-Netzwerk**
- › **Profitieren Sie von einem internationalen Netzwerk und weiterführenden Veranstaltungen**

### Die Zielgruppe

Die Prüfungsvorbereitung richtet sich an Unternehmensjuristen und Rechtsanwälte ohne datenschutzrechtliche Vorkenntnisse. Der Referent verfügt über große praktische Erfahrung und vermittelt den prüfungsrelevanten Stoff praxisnah und unter Bezug auf aktuelle Themen.

Das Training ist für alle geeignet, die sich in Unternehmen, bei Behörden oder in Kanzleien mit dem Datenschutz befassen und sich – insbesondere im EU-Kontext – fortbilden wollen.

### Ihr Nutzen

Das Training dient der Vorbereitung für die Prüfung zum Certified Information Privacy Professional/Europe (CIPP/E). Der CIPP/E ist eine international akkreditierte Zertifizierung für Datenschutzexperten. In der Teilnahmegebühr sind die Prüfungsgebühren, digitale Teilnehmerunterlagen (umfangreiches Kursmaterial zum Download), CIPP/E-Musterfragen und die 2-jährige Mitgliedschaft im weltweit größten Datenschutz-Netzwerk von iapp enthalten.

### Der Referent

**Dr. Christoph Bausewein**, CIPP/E, CIPT, Director & Counsel, Data Protection & Policy bei CrowdStrike

### Jetzt hier anmelden

**[www.otto-schmidt.de/live](https://www.otto-schmidt.de/live)**  
live@otto-schmidt.de | Fax: 0221 93738-969

